



Urteil vom 9. Juni 2015

Besetzung

Richter Daniel Riedo (Vorsitz),
Richterin Salome Zimmermann,
Richter Pascal Mollard,
Gerichtsschreiber Beat König.

Parteien

A._____ GmbH,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Felix Barmettler,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV,
Hauptabteilung Mehrwertsteuer,
Vorinstanz.

Gegenstand

MWST; Ermessenseinschätzung (2/2008 - 4/2009).

Sachverhalt:

A.

A.a Die A. _____ GmbH (nachfolgend auch Steuerpflichtige) ist seit dem 1. April 2008 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Gemäss Eintrag im Handelsregister bezweckt sie im Wesentlichen den Betrieb von Sauna-Clubs. Seit dem genannten Datum betreibt die Gesellschaft in C. _____ unter der Geschäftsbezeichnung B. _____ einen Sauna- und Erotikclub.

A.b Am 18. und 28. November 2011 führte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bei der A. _____ GmbH eine Mehrwertsteuerkontrolle durch. Überprüft wurden die Steuerperioden 2. Quartal 2008 bis 4. Quartal 2009 (Zeitraum vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2009). Dabei stellte die ESTV fest, dass die Umsätze aus erotischen Dienstleistungen der im Club B. _____ tätigen Sexarbeiterinnen der Steuerpflichtigen zuzurechnen seien.

Mit "Einschätzungsmitteilung Nr. [...] / Verfügung" vom 15. Dezember 2011 erhob die ESTV für die genannten Steuerperioden eine Mehrwertsteuernachforderung in der Höhe von Fr. 154'260.- zuzüglich Verzugszins, und zwar als Nachbelastung der betreffenden, nicht deklarierten Umsätze aus erotischen Dienstleistungen.

A.c Die Steuerpflichtige liess am 1. Februar 2012 gegen die Einschätzungsmitteilung Nr. [...] "Einsprache" erheben und beantragen, diese und die damit geltend gemachten Forderungen seien unter Entschädigungsfolge aufzuheben. Eventualiter stellte die Steuerpflichtige den Antrag, die Steuernachforderung sei nach Vornahme ergänzender Abklärungen neu festzusetzen.

Mit als "Einspracheentscheid" bezeichneter Verfügung vom 30. Oktober 2012 wies die ESTV die "Einsprache" ab und bestätigte sie die Steuernachforderung von Fr. 154'260.- zuzüglich Verzugszins seit dem 31. Mai 2009.

A.d Dagegen liess die Steuerpflichtige am 30. November 2012 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil A-6180/2012 vom 3. September 2013 "im Sinne der Erwägungen" gut (Dispositiv-Ziff. 1 des Urteils), hob die als "Einspracheentscheid" bezeich-

nete Verfügung der ESTV vom 30. Oktober 2012 auf und wies die Sache zur Fällung eines neuen Entscheids "im Sinne der Erwägungen" an diese Behörde zurück (Dispositiv-Ziff. 2 des Urteils). In der Begründung des Urteils führte das Gericht aus, dass die Steuerpflichtige hinsichtlich der erotischen Dienstleistungen der Sexarbeiterinnen in ihrem Sauna-Club mehrwertsteuerrechtlich als Leistungserbringerin zu qualifizieren sei und die ESTV mit Bezug auf die entsprechenden Umsätze zu Recht eine Ermessenseinschätzung vorgenommen habe. Nach den Erwägungen des Gerichts ist die ESTV bei ihrer Ermessenstaxation indessen von einem nicht hinreichend begründeten Ansatz von Fr. 150.- pro erotische Dienstleistung ausgegangen und hat sie nicht plausibel aufgezeigt, weshalb sie mit einem Club-Eintrittspreis pro Mann von Fr. 67.- rechnete.

Das erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde nicht angefochten.

B.

Mit als "Einspracheentscheid" bezeichneter Verfügung vom 2. Juni 2014 hiess die ESTV (nachfolgend auch: Vorinstanz) neu die "Einsprache" der Steuerpflichtigen vom 1. Februar 2012 (vgl. vorn Bst. A.c) teilweise gut (Dispositiv-Ziff. 1 der Verfügung). Zugleich ordnete sie an, dass die Steuerpflichtige ihr für die Steuerperioden 2. Quartal 2008 bis 4. Quartal 2009 "über die für diese Perioden bereits deklarierten Beträge hinaus noch eine Steuernachforderung von CHF 105'947.00 Mehrwertsteuer zuzüglich Verzugszins seit dem 31. Mai 2009 (mittlerer Verfall)" zu bezahlen habe (Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung). Schliesslich verfügte sie, dass keine Parteientschädigung ausgerichtet werde (Dispositiv-Ziff. 3 der Verfügung).

C.

Die Steuerpflichtige (nachfolgend: Beschwerdeführerin) liess am 1. Juli 2014 erneut Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Sie beantragt, unter Aufhebung des "Einspracheentscheids" der ESTV vom 2. Juni 2014 sei von der Steuernachforderung von Fr. 105'947.- für die Steuerperioden 2. Quartal 2008 bis 4. Quartal 2009 abzusehen. Eventualiter verlangt sie, die Sache sei zur ergänzenden Abklärung sowie zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In der Beschwerdebeurteilung erklärt sie ferner, "im Eventualfall", "dass die Mehrwertsteuerpflicht der Beschwerdeführerin für die Einnahmen der Sexdienstleisterinnen nicht aufgehoben werden sollte", sei die vorinstanzliche Ermessenseinschätzung insofern zu korrigieren, als statt des von der ESTV im angefochtenen Einspracheentscheid herangezogenen Ansatzes von

Fr. 115.- pro erotische Dienstleistung ein solcher von Fr. 75.- zugrunde zu legen sei (Beschwerde, S. 21 f.). Im Sinne von Beweisofferten nennt die Beschwerdeführerin sodann verschiedene Zeugen bzw. Auskunftspersonen. Schliesslich fordert sie eine Parteientschädigung.

D.

Mit Vernehmlassung vom 18. August 2014 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin vollumfänglich abzuweisen und der "Einspracheentscheid" vom 2. Juni 2014 sei zu bestätigen.

E.

Mit unaufgefordert eingereichter Stellungnahme vom 7. Oktober 2014 hält die Beschwerdeführerin an ihrer Beschwerde fest.

F.

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der folgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Angefochten ist ein "Einspracheentscheid" der ESTV und damit eine Verfügung nach Art. 5 VwVG. Das Bundesverwaltungsgericht ist die zuständige Beschwerdeinstanz (Art. 31, Art. 32 e contrario und Art. 33 Bst. d VGG; vgl. zur funktionalen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung von Beschwerden gegen "Einspracheentscheide" der ESTV, die im Zuge von "Einsprachen" gegen Einschätzungsmitteilungen ergangen sind: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6437/2012 vom 6. November 2013 E. 1.2.2 f., A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 1.2.2 f., sowie [erstmalig] A-707/2013 vom 25. Juli 2013 insbesondere E. 1.2.3 und 4.2 f., dieses bestätigt durch BGE 140 II 202). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG), hat diese frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und den einverlangten Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet (vgl. Art. 21 Abs. 3 VwVG).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 ausgeführt, ist vorliegend in materieller Hinsicht noch das Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG; AS 2000 1300 ff.) mitsamt der darin enthaltenen Vorschrift zur Ermessenseinschätzung von Art. 60 aMWSTG anwendbar, wogegen in verfahrensrechtlicher Hinsicht beim gegenwärtig zu beurteilenden Fall das neue Recht, also das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20), insbesondere Art. 81 MWSTG, anwendbar ist (vgl. E. 1.2.1 des Urteils).

1.3 Im Verwaltungsverfahren und bei der Verwaltungsrechtspflege gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 12 VwVG). Dieser Grundsatz gilt auch im Mehrwertsteuerrecht, da nach Art. 81 Abs. 1 MWSTG der Vorbehalt für Steuerverfahren gemäss Art. 2 Abs. 1 VwVG auf das Mehrwertsteuerrecht keine Anwendung mehr findet. Gelangt der Richter aufgrund der Beweiswürdigung nicht zur Überzeugung, eine rechtserhebliche Tatsache habe sich verwirklicht, stellt sich die Frage, ob zum Nachteil der Steuerbehörde oder des Steuerpflichtigen zu entscheiden ist, wer also die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (sog. materielle Beweislast). Im Steuerrecht gilt grundsätzlich, dass die Steuerbehörde für die steuerbegründenden und steuererhöhenden Tatsachen beweisbelastet ist, während der steuerpflichtigen Person der Nachweis der Tatsachen obliegt, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2C_232/2012 vom 23. Juli 2012 E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4206/2012 vom 13. März 2013 E. 2.2.1).

1.4 Kommt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, die Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, kann sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (vgl. zum Ganzen anstelle vieler: BGE 136 I 229 E. 5.3, mit Hinweisen).

1.5 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1; vgl. auch Art. 35

Abs. 1 VwVG). Um dieser Begründungspflicht zu entsprechen, müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies heisst freilich nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte bzw. auf jene Aspekte beschränken, welche sie ohne Willkür als wesentlich betrachtet (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 124 V 180 E. 1a, 118 V 56 E. 5b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1805/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 3.3; MICHELE ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, 2000, S. 403 f., mit Hinweisen).

2.

2.1 Hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf und weist sie die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück, so hat diese die Erwägungen, mit denen die Rückweisung begründet wird, ihrem neuen Entscheid zugrunde zu legen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5925/2011 vom 26. April 2012 E. 2.1; PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxis-kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2009, Art. 61 N. 28, mit Hinweisen). Soweit das Dispositiv eines Rückweisungsentscheids auf die Erwägungen verweist, beinhaltet dies nach der Rechtsprechung die verbindliche Weisung an die Vorinstanz, sich an die Rechtsauffassung zu halten, mit der das Gericht die Rückweisung begründet hat (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 129/04 vom 14. Januar 2005 E. 1.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5925/2011 vom 26. April 2012 E. 2.1).

Wird der neue Entscheid der unteren Instanz, an welche das Bundesverwaltungsgericht die Sache zur Neubeurteilung zurückgewiesen hat, wiederum an dieses Gericht weitergezogen, ist eine freie Überprüfung durch das ein zweites Mal angerufene Gericht nur noch möglich betreffend jene Punkte, die im Rückweisungsentscheid nicht entschieden wurden, oder bei Vorliegen neuer Sachumstände (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1513/2006 vom 24. April 2009 E. 2.3, mit Hinweisen).

2.2 Gemäss Dispositiv-Ziff. 1 und 2 seines in Rechtskraft erwachsenen Urteils A-6180/2012 vom 3. September 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde "im Sinne der Erwägungen" gutgeheissen und die Angelegenheit "zur Fällung eines neuen Entscheids im Sinne der

Erwägungen" an die Vorinstanz zurückgewiesen. In den Erwägungen des Urteils hielt das Gericht fest, dass die Angelegenheit "zur Durchführung einer neuen Schätzung der Einnahmen aus erotischen Dienstleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen [an die ESTV] zurückzuweisen" sei (E. 6 des Urteils). Es erklärte dabei, die Vorinstanz habe "insbesondere den angewendeten Ansatz pro Dienstleistung zu begründen" und "plausibel aufzuzeigen, weshalb sie für die Jahre 2008 und 2009 mit einem Eintrittspreis pro Mann von Fr. 67.-" gerechnet habe (E. 5.3 des Urteils).

Bevor das Gericht zu den genannten Anordnungen und Erwägungen gelangt ist, hatte es in seinem Urteil zunächst nach eingehender Würdigung der seinerzeit vorliegenden Akten sowie der diesbezüglichen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten die Beschwerdeführerin hinsichtlich der in ihrem Club erbrachten erotischen Dienstleistungen als mehrwertsteuerliche Leistungserbringerin und damit als für die entsprechenden Umsätze steuerpflichtig qualifiziert (vgl. E. 3 f. des Urteils). Ferner hatte das Bundesverwaltungsgericht den Schluss der Vorinstanz bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Ermessenseinschätzung dieser Umsätze erfüllt seien (vgl. E. 5.1 des Urteils).

Die Aufhebung des "Einspracheentscheids" der ESTV vom 30. Oktober 2012 und die Rückweisung basierten somit weder auf einer falschen mehrwertsteuerlichen Zuordnung der erotischen Dienstleistungen zur Beschwerdeführerin noch auf einer zu Unrecht vorgenommenen Schätzung der in Zusammenhang mit diesen Leistungen angefallenen Umsätze. Ausschlaggebend dafür war stattdessen einzig der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Ermessensüberschreitung der Vorinstanz bei der Durchführung der (zu Recht erfolgten) Schätzung bejahte. Eine Ermessensüberschreitung lag nach Ansicht des Gerichts zum einen aufgrund einer nicht hinreichenden Begründung des von der ESTV (bei der ursprünglichen Schätzung) herangezogenen Ansatzes von Fr. 150.- pro erotische Dienstleistung vor (vgl. E. 5.2.3 des Urteils). Zum anderen befand das Gericht, dass eine nicht schlüssig erklärte Diskrepanz zwischen dem der (ersten) Schätzung zugrunde gelegten Eintrittsgeld pro Mann von Fr. 67.- und von diesem Betrag abweichenden Angaben namentlich in einem Kontrollbericht der ESTV vom 9. Dezember 2011 gegeben sei (E. 5.3 des Urteils).

2.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 3. September 2013 die Sache also einzig zur Durchführung weiterer Sachverhaltsabklärungen und zur Fällung eines neuen Entscheids betreffend die *Höhe*

der im Rahmen der Ermessenseinschätzung bestimmten Umsätze aus erotischen Dienstleistungen in der Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2009 zurückgewiesen. Hingegen hat das Gericht mit diesem Urteil die für die Vorinstanz und die Beschwerdeführerin verbindliche Rechtsauffassung geäussert, dass die erwähnten Umsätze der Beschwerdeführerin zuzuordnen sind und diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen erfüllt sind. An diese (eigene) Rechtsauffassung ist im vorliegenden Verfahren auch das Bundesverwaltungsgericht gebunden, da keine neuen Sachumstände geltend gemacht werden oder ersichtlich sind (vgl. E. 2.1).

Gemäss dem Dargelegten besteht kein Anlass, erneut über die Frage der mehrwertsteuerlichen Zurechnung der Umsätze aus erotischen Dienstleistungen der im Sauna-Club B. _____ tätigen Sexarbeiterinnen zur Beschwerdeführerin und über die Voraussetzungen der Ermessenseinschätzung zu befinden. Soweit die Verfahrensbeteiligten mit ihren Ausführungen diese Themen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein weiteres Mal (teilweise weitschweifig) vorbringen, ist darauf nicht weiter einzugehen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Behauptung der Beschwerdeführerin, eine mehrwertsteuerliche Aufrechnung des Umsatzes aus erotischen Dienstleistungen habe für sie eine untragbare Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung zur Folge (vgl. Beschwerde vom 1. Juli 2014, S. 17 f.).

3.

3.1 Es besteht hier kein Anlass, die bereits im Rückweisungsentscheid A-6180/2012 vom 3. September 2013 (in E. 2.8 ff.) ausführlich dargestellten Grundsätze zur altrechtlichen Ermessenseinschätzung und zu deren gerichtlichen Überprüfung erneut wiederzugeben. Immerhin ist in Erinnerung zu rufen, dass bei einer Ermessenseinschätzung die brauchbaren Teile der Buchhaltung sowie allenfalls vorhandene Belege soweit als möglich zu berücksichtigen sind (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 2.9.2). Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass es rechtsprechungsgemäss im Rahmen einer Ermessenstaxation zulässig ist, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet (sog. Umlageverfahren), vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt sind ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsge-

richts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 2.9.3, A-852/2012 vom 27. September 2012 E. 2.3.4 [je mit Hinweisen]).

3.2 Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessenseinschätzung – wie ausgeführt (E. 2) – als erfüllt zu betrachten (erste Stufe). Es bleibt daher entsprechend den im erwähnten Rückweisungsentscheid vom 3. September 2013 dargelegten Grundsätzen einzig zu untersuchen, ob sich die nunmehr mit dem Einspracheentscheid vom 2. Juni 2014 vorgenommene Schätzung der Vorinstanz bereits im Rahmen der durch das Bundesverwaltungsgericht (von sich aus) durchzuführenden Prüfung als pflichtwidrig erweist (zweite Stufe) und ob im Falle der Verneinung dieser Frage der steuerpflichtigen Beschwerdeführerin der Nachweis der Unrichtigkeit der Schätzung gelingt (dritte Stufe; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 2.8 ff., insbesondere E. 2.11.3).

Bei der ersten Prüfung (zweite Stufe) setzt das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss nur dann sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz, wenn dieser bei der Schätzung erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 2.11.2, mit Hinweisen). Um den erwähnten Nachweis der Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung zu erbringen (dritte Stufe), hat die steuerpflichtige Person darzulegen, dass die von der ESTV vorgenommene Schätzung offensichtlich fehlerhaft ist, und hat sie auch den Beweis für ihre vorgebrachten Behauptungen zu erbringen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 2.11.3).

4.

4.1 Im vorliegenden Fall sah die Beschwerdeführerin bei ihrem Sauna-Club als reguläre Eintrittspreise für den zeitlich unbegrenzten Zutritt zur Infrastruktur (Schwimmbad, Dampfbad, Whirlpool und Sauna) und die Benutzung diverser Gegenstände (wie z.B. Bademäntel und Handtücher) bei einem Mann als Kunden einen Betrag von Fr. 70.- und bei einem Paar einen Betrag von Fr. 80.- vor. Die Beschwerdeführerin stellte ferner den im Club tätigen Sexarbeiterinnen gegen ein Eintrittsgeld von Fr. 100.- die genannte Infrastruktur, Verbrauchsmaterial (wie z.B. Kondome und Gleitcrème) sowie getrennte Standardzimmer zur Verfügung.

Die Beschwerdeführerin veranstaltete jedes Jahr vier Partys, bei welchen die Herren einen Betrag von Fr. 300.- für die Teilnahme sowie die Inan-

spruchnahme erotischer Dienstleistungen bezahlten. Von diesem Betrag wurden jeweils Fr. 70.- als Eintrittsgeld verbucht und Fr. 230.- als Entgelt für die zu erbringenden erotischen Dienstleistungen unter den an der jeweiligen Party teilnehmenden Sexarbeiterinnen aufgeteilt, wobei die Fr. 230.- von der Beschwerdeführerin weder verbucht noch deklariert wurden. Die Sexarbeiterinnen hatten an den Party-Tagen kein Eintrittsgeld zu entrichten. Nach Darstellung der Beschwerdeführerin war an diesen Tagen für Herren, welche nicht an den Partys teilnehmen wollten, gegen ein Eintrittsgeld von Fr. 70.- der normale Saunabetrieb zugänglich.

4.2

4.2.1 Die ESTV stützt sich bei der Berechnung des Umsatzes aus erotischen Dienstleistungen an den *Party-Tagen* auf die Annahme, dass die Anzahl der teilnehmenden Herren der durchschnittlichen Zahl von Männerbesuchen pro Tag im Club B. _____ entspricht. Zur Ermittlung der letzteren Zahl zieht die Vorinstanz (I) die Bruttoeinnahmen aus den Eintritten gemäss der Erfolgsrechnung der Beschwerdeführerin heran, (II) zieht hiervon die ([mangels entsprechender aktenkundiger Angaben für die Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2009] gestützt auf die Tagesabrechnungen bzw. die Kassa-Berichte der Beschwerdeführerin zum Jahr 2010 geschätzten) Einnahmen aus Damen- und Paareintritten während den hier streitigen Steuerperioden ab, (III) dividiert das Zwischenresultat (Total Eintritte Herren [brutto]) durch einen Eintrittspreis von Fr. 67.- "gem. Basis 2010" pro männlichen Gast und (IV) teilt das Ergebnis (Anzahl Eintritte Herren im Jahr) durch die Anzahl Tage eines Jahres bzw. durch 365 (vgl. Ziff. II E. 2.4 Abs. 1 des Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014 und Akten Vorinstanz, act. 18 Beilage 1).

Den Umsatz aus erotischen Dienstleistungen an Party-Tagen errechnet die Vorinstanz sodann, indem sie die Zahl der an einer Party teilnehmenden Herren mit der Anzahl Partys pro Jahr und dem Eintrittspreis für die Herren (Fr. 300.-) multipliziert und vom Ergebnis pro Partyteilnehmer des entsprechenden Jahres den bereits verbuchten und besteuerten Betrag von Fr. 70.- pro Eintritt abzieht (vgl. Ziff. II E. 2.4 Abs. 1 des Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014).

4.2.2 Die hiervor (E. 4.2.1) beschriebene vorinstanzliche Schätzung des nachzubesteuernden Umsatzes aus erotischen Dienstleistungen an den Party-Tagen ist vom Bundesverwaltungsgericht mit einer gewissen Zurückhaltung zu überprüfen (vgl. E. 3.2).

4.2.2.1 Wie aufgezeigt, hat die ESTV zur Ermittlung des Umsatzes aus erotischen Dienstleistungen an den Party-Tagen die vorhandenen Angaben aus der Erfolgsrechnung der Beschwerdeführerin herangezogen. Damit hat sie in der bei einer Ermessenseinschätzung gebotenen Weise die brauchbaren Teile der Buchhaltung sowie allenfalls vorhandene Belege soweit als möglich berücksichtigt (vgl. E. 3.1).

Die mit Bezug auf die hier interessierende Zeitspanne (1. April 2008 bis 31. Dezember 2009) nicht in greifbarer Weise dokumentierten Zahlen zu den Einnahmen aus Damen- und Paareintritten hat die Vorinstanz sodann zu Recht geschätzt, indem sie diesbezüglich von einem gleich hohen Anteil der Einnahmen aus Damen- und Paareintritten an den Gesamteinnahmen aus Eintritten ausging, wie er für das Jahr 2010 für die Monate März bis Dezember aktenkundig ist und für die ersten beiden Monate dieses Jahres mittels Umlage zulässigerweise geschätzt wurde. Es kann nämlich mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass sich die Zusammensetzung der Eintritte in der Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2010 nicht massgeblich verändert hat (vgl. zur Zulässigkeit des Umlageverfahrens, in dessen Rahmen [im Unterschied zur hier vorgenommenen "Umlage"] das Ergebnis eines Teils der *Kontrollperiode* auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umgelegt bzw. hochgerechnet wird, vorn E. 3.1). Die erwähnte Schätzung rechtfertigte sich umso mehr, als sich danach für die Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2010 eine in etwa gleich bleibende Zahl von 12-14 an im Club der Beschwerdeführerin pro Tag anwesenden Sexarbeiterinnen ergibt (vgl. Beilage 1 der "Einschätzungsmitteilung Nr. [...] / Verfügung vom 15. Dezember 2011").

Im Übrigen erscheint auch die Annahme der Vorinstanz, dass die Durchschnittszahl an (männlichen) Party-Teilnehmern je Party-Tag gleich hoch wie die durchschnittliche Anzahl Männer an einem Nicht-Party-Tag war, als plausibel. Jedenfalls kann diese Annahme mangels gegenteiliger Anhaltspunkte sowie mit Blick auf die gebotene Zurückhaltung bei der richterlichen Überprüfung der vorinstanzlichen Schätzung (vgl. E. 3.2) nicht als Ermessensüberschreitung gewertet werden.

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Vorinstanz bei ihrer Schätzung implizit unterstellt, dass an den Party-Tagen alle Männer an den Party-Veranstaltungen teilnahmen. Dies gilt schon deshalb, weil die Beschwerdeführerin keine konkreten Angaben zur Frage macht, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls die (angebliche) Möglichkeit genutzt wurde, an

den Party-Tagen gegen ein Eintrittsgeld von Fr. 70.- ohne den Bezug von Party-Leistungen vom regulären Sauna-Clubbetrieb zu profitieren.

4.2.2.2 Fraglich ist indessen, ob die Vorinstanz zu Recht von einem Eintrittspreis pro Mann von Fr. 67.- "gem. Basis 2010" ausgeht, obschon namentlich im Kontrollbericht der ESTV vom 9. Dezember 2011 (Akten Vorinstanz, act. 10) festgehalten wird, dass die Herren ein Eintrittsgeld von je Fr. 70.- bezahlt hätten (vgl. dazu schon Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 5.3).

Zum Eintrittspreis führt die ESTV im neuen Einspracheentscheid vom 2. Juni 2014 erläuternd aus, der Betrag von Fr. 67.- pro Mann sei ermittelt worden, "indem das auf den Kassa-Berichten [...] [der Beschwerdeführerin] für das Jahr 2010 [...] basierende '*Total Eintritte Herren (brutto)*' in der Höhe von CHF [...] durch die ebenfalls auf den Kassa-Berichten [...] für das Jahr 2010 basierende Gesamtanzahl der Herreneintritte [...] dividiert" worden sei (Ziff. II E. 2.4 des Einspracheentscheids, auch zum Folgenden). Die Abweichung zwischen dem regulären Eintrittspreis von Fr. 70.- und dem auf diese Weise errechneten Betrag von Fr. 67.- beruhe offenkundig auf dem Umstand, dass in gewissen Ausnahmefällen eine Ermässigung auf dem regulären Eintrittspreis gewährt worden sei. Die Zubilligung von Ermässigungen in Einzelfällen sei auch in den im Internet publizierten Erfahrungsberichten von Besuchern des Sauna-Clubs der Beschwerdeführerin dokumentiert.

Die hier wiedergegebene Erklärung der Vorinstanz, weshalb mit Blick auf die Angaben in den Kassa-Berichten der Beschwerdeführerin bei der Schätzung des Umsatzes an den Party-Tagen statt des regulären Eintrittspreises von Fr. 70.- pro Mann ein (durchschnittlicher) Eintrittspreis von Fr. 67.- pro Mann zugrunde zu legen ist, überzeugt. Die Vorinstanz hat nämlich schon deshalb zu Recht auf diese Angaben in den Kassa-Berichten abgestellt, weil die vorhandenen Unterlagen bei einer Ermesseneinschätzung – wie erwähnt – soweit als möglich zu berücksichtigen sind (vgl. E. 3.1). Auch ist in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden, dass die ESTV mangels verfügbaren Zahlen für die Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2009 auf die (teilweise mittels Umlage geschätzten) Zahlen des Jahres 2010 abgestellt hat. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass in der hier streitbetreffenen Zeitspanne in gleicher Weise wie im Jahr 2010 Ermässigungen auf dem regulären Eintrittspreis eingeräumt worden sind. Letzteres gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der von der ESTV als (zusätzlichen) Beleg für die

Preisermässigungen herangezogene Bericht eines Clubbesuchers aus dem Internet nur auf Besuche im Sauna-Club in den Jahren 2010 und 2011 bezieht (vgl. Akten Vorinstanz, act. 63/1a):

Gemäss diesem Bericht hat der betreffende Besucher den Club der Beschwerdeführerin im Dezember 2010 sowie im Januar und Februar 2011 mehrfach am Nachmittag (jeweils bis 17:00 Uhr) aufgesucht und dafür normalerweise Fr. 70.-, einmal aber nur Fr. 40.- als Eintrittsgeld entrichten müssen. Als von ihm erneut Fr. 70.- für den Eintritt verlangt worden seien, habe er nachgefragt und die Auskunft erhalten, es sei "immer so" – in den Genuss des günstigeren Betrages von Fr. 40.- würden "nur ein paar Stammgäste" kommen (vgl. Akten Vorinstanz, act. 63/1a). Die Vorinstanz nimmt deshalb zu Recht an, dass die Verhältnisse in den hier interessierenden Vorjahren ähnlich waren und beim Club der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2009 "in gewissen Ausnahmefällen eine Ermässigung auf dem regulären Eintrittspreis von CHF 70.00 gewährt wurde" (vgl. Ziff. II E. 2.4 des Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014).

4.3

4.3.1 Mit Bezug auf die *Nicht-Party-Tage* (bei einem vollen Jahr 361 Tage) ging die Vorinstanz von der gemäss dem vorne genannten Vorgehen errechneten Zahl an Männerbesuchen pro Jahr aus, zog davon die kalkulierte Anzahl der Eintritte der Herren an Party-Tagen ab und dividierte das Ergebnis durch die Zahl an Nicht-Party-Tagen pro Jahr (361; vgl. Ziff. II E. 2.4 Abs. 2 des Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014 und Akten Vorinstanz, act. 18 Beilage 1). Die so ermittelte durchschnittliche Anzahl der Männerbesuche pro Nicht-Party-Tag multiplizierte die ESTV mit einem von ihr ursprünglich auf Fr. 150.- geschätzten Preis für erotische Dienstleistungen (bzw. einem ursprünglich auf diesen Betrag geschätzten durchschnittlichen Preis der von einem Mann pro Nicht-Party-Tag konsumierten erotischen Dienstleistungen) und mit der Anzahl der Nicht-Party-Tage pro Jahr. Schliesslich zog die Vorinstanz vom Ergebnis die Summe der von den Damen im entsprechenden Jahr bezahlten Eintrittsentgelte ab, weil dieser Betrag bereits in die Steuerbemessungsgrundlage geflossen sei. Nach der Darstellung in der Beilage 1 zur "Einschätzungsmitteilung Nr. [...] / Verfügung vom 15. Dezember 2011" und im zwischenzeitlich aufgehobenen Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2012 ergibt sich auf diese Weise der nachzubesteuernde Umsatz aus erotischen Dienstleistungen der Prostituierten an Nicht-Party-Tagen.

Im Einspracheentscheid vom 2. Juni 2014 korrigierte die ESTV ihre Schätzung des Preises für erotische Dienstleistungen (bei im Übrigen gleichem Vorgehen) auf Fr. 115.-, und zwar gestützt auf im Internet publizierte Erfahrungsberichte von Besuchern des Sauna-Clubs der Beschwerdeführerin. Die ESTV wies dabei darauf hin, dass mit diesem "nachwiesenermassen tiefen Ansatz" dem Umstand genügend Rechnung getragen werde, dass womöglich nicht sämtliche Besucher erotische Dienstleistungen konsumierten (Ziff. II E. 3.7.2 Abs. 4 des Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014).

4.3.2 Die hiervor genannte, mit dem Einspracheentscheid vom 2. Juni 2014 vorgenommene bzw. korrigierte Schätzung der Umsätze aus erotischen Dienstleistungen an den Nicht-Party-Tagen ist im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ebenfalls mit einer gewissen Zurückhaltung zu überprüfen (vgl. E. 3.2).

Die in diesem Kontext seitens der Vorinstanz vorgenommene Ermittlung der durchschnittlichen Zahl an Männerbesuchen pro Nicht-Party-Tag beruht zum einen auf den nach dem vorstehend Ausgeführten (vgl. E. 4.2) in pflichtgemässer Weise geschätzten Zahlen an Männerbesuchen pro Jahr und zum anderen auf der von der ESTV in Ermangelung weiterer verfügbarer Belege zu Recht getroffenen Annahme, dass sich die durchschnittliche Zahl an Party-Teilnehmern pro Party-Tag nicht von der durchschnittlichen Zahl männlicher Besucher je Nicht-Party-Tag unterschied (vgl. zu dieser Annahme vorn E. 4.2.1 und E. 4.2.2.1 Abs. 3). Es lässt sich nicht mit Erfolg in Abrede stellen, dass die Multiplikation der von der ESTV folgerichtig ermittelten durchschnittlichen Zahl der Männerbesuche pro Nicht-Party-Tag mit dem Preis für erotische Dienstleistungen pro Besuch und der Zahl der jährlichen Nicht-Party-Tage zum nachzubesteuernden Umsatz dieser Tage führt. Fraglich und im Folgenden zu klären ist aber, ob die angefochtene Schätzung deshalb pflichtwidrig ist, weil die Vorinstanz den letzteren Preis auf Fr. 115.- geschätzt hat.

4.3.3 Die Vorinstanz stützte sich bei der Ermittlung des Preises für die erotischen Dienstleistungen auf Berichte von Besuchern des Clubs der Beschwerdeführerin aus dem Internet, welche in ausgedruckter Form aktenkundig sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lässt sich diesen Berichten nicht a priori der Beweiswert absprechen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-565/2014 vom 27. August 2014 E. 5.2.3, wo in einem ähnlich gelagerten Fall das Abstellen auf Kommentare von Erotikclubbesuchern auf einer Internetseite bei der ermessens-

weisen Bestimmung des Entgelts für erotische Dienstleistungen als rechtskonform qualifiziert worden ist). Obschon sich die Berichte teilweise auf das Jahr 2010 beziehen, können sie für die vorliegende Ermessenseinschätzung herangezogen werden, da keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ersichtlich sind.

Den Berichten sind verschiedene Preise für erotische Dienstleistungen zu entnehmen, so Beträge von Fr. 120.- für hinsichtlich der Dauer nicht näher spezifizierte Dienstleistungen, Fr. 120.- als "Grundpreis" oder "Servicepreis" für 30 Minuten erotische Dienstleistungen, Fr. 150.- für den "Service" und Fr. 250.- für den "Stundenservice". Zwar dürften sich diese Angaben nicht auf das anlässlich eines Besuches insgesamt für erotische Dienstleistungen bezahlte Entgelt, sondern – wie teilweise ausdrücklich festgehalten ist – auf Stundenansätze oder auf einzelne der anlässlich eines Besuchs mitunter mehrfach beanspruchten Dienstleistungen beziehen (vgl. zur Unterscheidung zwischen Preisen nach Stundenansätzen und dem bei der vorliegenden Ermessenseinschätzung massgebenden Durchschnittsansatz pro Eintritt Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6180/2012 vom 3. September 2013 E. 5.2.3.3). Indessen lässt sich aus den Berichten mit den erwähnten Angaben schliessen, dass deren Verfasser anlässlich eines Besuches jeweils mindestens eine erotische Dienstleistung zum Preis von mindestens Fr. 120.- in Anspruch genommen haben. Nach einem der genannten Berichte (mit dem Hinweis "3 * ohne dämliche Diskussion 120.- bezahlt") hat einer der Kunden der Beschwerdeführerin bei einem einzigen Besuch gar Fr. 360.- ausschliesslich für erotische Dienstleistungen ausgegeben (vgl. Akten Vorinstanz, act. 63/1, Internet-Ausdruck vom 24. September 2013, S. 3). Ins Bild, dass regelmässig mindestens Fr. 120.- pro Eintritt für erotische Dienstleistungen bezahlt wurden, passt (unter Berücksichtigung des Eintrittspreises) auch, dass ein weiterer Besucher angibt, anlässlich eines Besuches insgesamt Fr. 220.- für Eintritt, Sex und zweimaliges Essen ausgegeben zu haben.

Der von der Vorinstanz angenommene Ansatz von Fr. 115.- ist mit Blick auf den Umstand, dass nach den erwähnten Berichten teilweise – wie ausgeführt – deutlich mehr pro Besuch bezahlt wurde, jedenfalls nicht als zu hoch zu beanstanden. Auch trägt dieser Ansatz dem Umstand hinreichend Rechnung, dass womöglich nicht sämtliche Besucher erotische Dienstleistungen konsumierten (vgl. dazu den aktenkundigen, das Jahr 2010 betreffenden Bericht eines Besuchers, wonach er und ein weiterer Besucher an einem Abend im Club der Beschwerdeführerin "herumge-

lungert" seien und keiner von ihnen "fündig" geworden sei [Akten Vorinstanz, act. 63/1, Internetausdruck vom 24. September 2013, S. 20]). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Ansatz von Fr. 115.- netto als Durchschnittswert pro Kunde rechtsprechungsgemäss "im unteren Rahmen" der Preise für erotische Dienstleistungen liegt, welche in ähnlich gelagerten, vom Gericht früher beurteilten Fällen als rechtmässig bestätigt worden sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1562/2006 vom 26. September 2008 E. 4.2.2.2).

4.4 Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die ESTV ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juni 2014 genügt insbesondere den Anforderungen an die Begründungspflicht (vgl. E. 1.5), hat die Vorinstanz doch namentlich dargelegt, weshalb sie die seitens der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren geltend gemachten Vorbringen zur Höhe der Ermessenstaxation nicht für erheblich hält. Anders als nach der Darstellung in der Beschwerde lässt sich der ESTV nicht unterstellen, sie habe Standpunkte der Beschwerdeführerin – etwa zur Frage der Berücksichtigung von Besuchen ohne Inanspruchnahme erotischer Dienstleistungen (vgl. dazu E. 4.3.1 in fine) – ungeprüft übergangen.

4.5 Unter den gegebenen Umständen obliegt es nun auf einer weiteren (dritten) Stufe der Beschwerdeführerin, nachzuweisen, in welchen Punkten die Schätzung der Vorinstanz offensichtlich unrichtig ist (E. 3.2).

4.5.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe ohne Erhebung der nötigen Beweise willkürlich angenommen, im Club B. _____ seien – sowohl an Party-, als auch an Nicht-Party-Tagen – jeweils 12 Damen sowie 30-32 Männer anwesend gewesen, und die ESTV habe ihre "willkürliche Aufteilung des Bruttoertrages Eintritte auf die männlichen und weiblichen Besucher sowie die Paare" zu Unrecht nicht verifiziert (vgl. Beschwerde vom 1. Juli 2014, S. 20). Ferner rügt die Beschwerdeführerin, es sei der Umsatzaufrechnung zu Unrecht ohne jede Abklärung sowie willkürlich ein Ansatz von Fr. 115.- pro erotische Dienstleistung zugrunde gelegt und damit insbesondere den Männerbesuchen ohne Inanspruchnahme von Sexdienstleistungen zu wenig oder überhaupt nicht Rechnung getragen worden. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz mit ihrer Vorgehensweise den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 81 Abs. 2 MWSTG und den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

4.5.2 Angesichts des in E. 4.2.2.1 Ausgeführten kann nicht die Rede davon sein, dass die Vorinstanz die in den Kassa-Büchern ausgewiesenen Einnahmen aus Eintritten willkürlich auf die verschiedenen Besucherkategorien aufgeteilt hätte. Die aufgrund dieser Aufteilung von der Vorinstanz berechneten Zahlen der pro Tag anwesenden Damen (12 bzw. 13) erscheinen sodann nicht nur mit Blick auf die in der gleichen Grössenordnung liegende, hinsichtlich des Jahres 2010 errechnete Zahl an je Tag im Einsatz stehenden Prostituierten (vgl. dazu E. 4.2.2.1 Abs. 2), sondern auch mit Blick auf die aktenkundigen Berichte von Besuchern des Sauna-Clubs als plausibel. Denn in diesen Berichten werden verschiedentlich vergleichbare Zahlen angegeben, ist doch darin unter anderem von "ca. 13", "ca. 15" und "ca. 12-15" jeweils anwesenden Sexarbeiterinnen die Rede (vgl. Akten Vorinstanz, act. 63/1, passim). Schliesslich ist nach dem Dargelegten erstellt, dass die Zahl der durchschnittlich pro Tag anwesenden Männer und der Ansatz von Fr. 115.- pro erotische Dienstleistung von der Vorinstanz pflichtgemäss geschätzt wurden (vgl. E. 4.2 f.).

Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Vorinstanz willkürlich gehandelt hätte, bestehen nach dem Gesagten nicht.

4.5.3 Zwar hat die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Preises für die erotischen Dienstleistungen sowohl bei der Vorinstanz als auch im vorliegenden Verfahren die Befragung verschiedener Personen als Zeugen bzw. Auskunftspersonen und insbesondere die Befragung von Clubbesucherinnen sowie Clubbesuchern vor Ort beantragt. Es kann indessen davon ausgegangen werden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt in Bezug auf die Höhe der vorinstanzlichen Ermessenseinschätzung hinreichend erstellt ist und keine weitere Beweise abgenommen werden müssen:

Zum einen erscheint der zur Höhe der Ermessenseinschätzung gestellte Antrag auf Befragung von "Saunaclub-Besucherinnen" und "Besuchern/Freiern" des Clubs der Beschwerdeführerin bzw. der Antrag auf Einholung einer "Auskunft der Sexdienstleisterinnen im Saunaclub B. _____ über die Anzahl ihrer Dienstleistungen [...] sowie das von ihnen vereinnahmte Entgelt" mangels näherer Bezeichnung der betreffenden Zeugen bzw. Auskunftspersonen nicht als hinreichend substantiiert (vgl. Einsprache, S. 14 f.; Beschwerde vom 1. Juli 2014, S. 21). Ein Augenschein im Club der Beschwerdeführerin – wie er sinngemäss beantragt worden ist – kann zum anderen einzig Aufschluss über die im Zeit-

punkt der Durchführung gegebenen Verhältnisse geben, nicht aber über diejenigen Verhältnisse, wie sie im vorliegend massgeblichen Zeitraum vorgelegen haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1392/2006 vom 29. Oktober 2007 E. 2). Bei mindestens einem der im Übrigen von der Beschwerdeführerin namentlich genannten Zeugen bzw. Auskunftspersonen handelt es sich überdies um einen ihrer Angestellten. Angestellten der Beschwerdeführerin fehlt aber die notwendige Unabhängigkeit, weshalb deren Aussagen durch das Bundesverwaltungsgericht mit Zurückhaltung zu würdigen wären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6181/2012 vom 3. September 2013 E. 3.2.3).

Auf die Abnahme von Zeugenaussagen bzw. Aussagen von Auskunftspersonen sowie auf die Durchführung eines Augenscheins kann und konnte vorliegend auch deshalb (in antizipierter Beweiswürdigung [vgl. E. 1.4]) verzichtet werden, weil die in Frage stehenden Tatsachen – wie insbesondere der Preis pro erotische Dienstleistung – aus den Akten, namentlich den aktenkundigen Berichten der Clubbesucher, bereits genügend ersichtlich sind. Letzterer Schluss rechtfertigt sich umso mehr, als die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihren Beweisanträgen keine Umstände substantiiert geltend gemacht hat, welche die im Wesentlichen miteinander in Einklang stehenden Preisangaben in den erwähnten Berichten aus dem Internet (vgl. E. 4.3.3) in Frage stellen. Namentlich kann die Behauptung der Beschwerdeführerin, die in ihrem Club tätigen Prostituierten hätten für ihre Dienste lediglich ein Entgelt von Fr. 60.- bis höchstens Fr. 90.- erzielt, nicht als hinreichend substantiiert betrachtet werden, basiert doch diese Darstellung lediglich auf (angeblichen) "Rückfragen" bei einer nicht näher bestimmten Zahl namentlich nicht erwähnter Sexarbeiterinnen (vgl. Beschwerde vom 1. Juli 2014, S. 21). Selbst wenn heute vereinzelt durch Sexarbeiterinnen ein Preis von zwischen Fr. 60.- und Fr. 90.- bestätigt würde, was aus gerichtsnotorischer Sicht unwahrscheinlich ist, läge bei Berücksichtigung dieses Preises im Verhältnis mit jenen Preisen, die in den aktenkundigen Berichten der Clubbesucher genannt sind, der sich daraus ergebende Durchschnittspreis immer noch über den Fr. 115.-.

Es ist im Übrigen ohnehin darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht im Zusammenhang mit einer Ermessenseinschätzung bei einem Unternehmensträger, der eine "Kontaktbar" mit einem Angebot an sexuellen Dienstleistungen betrieb, "wahrheitsgemässe" Aussagen von Sexarbeiterinnen, welche in der massgebenden Zeitspanne in der "Kontaktbar" tätig waren, zwar als "zuverlässiges Beweismittel" bezeichnete, eine Pflicht der

ESTV, entsprechende Beweiserhebungen zu tätigen, jedoch gleichwohl verneinte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1077/2012 und 2C_1078/2012 vom 24. Mai 2014 E. 3.7, auch zum Folgenden). Als ausschlaggebend für das Fehlen einer solchen Pflicht erachtete das höchste Gericht, dass die Ermessenseinschätzung im betreffenden Fall erforderlich worden war, weil die steuerpflichtige Person ihr zuzurechnende Umsätze in Missachtung ihrer Pflichten im Rahmen der Selbstveranlagung nicht verbucht hatte. Für entscheidend für den zulässigen Verzicht auf Beweiserhebungen hielt das Gericht ferner den Umstand, dass sich die betreffende Steuerpflichtige im weiteren Verfahren darauf beschränkt hatte, die Sachverhaltsannahmen, welche die ESTV bei ihrer zwar anfechtbaren, aber nicht unplausiblen Schätzung getroffen hatte, ohne Lieferung sachdienlicher Informationen zu kritisieren. Die vom Bundesgericht im Fall der "Kontaktbar" gegen eine behördliche Pflicht zu weiteren Beweiserhebungen ins Feld geführten Umstände sind mit den Gegebenheiten beim vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt, bei welchem die Vorinstanz im Ergebnis eine betragsmässig klar im unteren Bereich liegende Ermessenseinschätzung vorgenommen hat (vgl. E. 4.3.3 in fine), vergleichbar.

Nach dem Gesagten begründet das Vorgehen der Vorinstanz keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 81 Abs. 2 MWSTG und hat die ESTV das aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Recht auf Abnahme erheblicher, rechtzeitig und formrichtig angebotener Beweise (s. BGE 140 I 99 E. 3.4; vgl. dazu auch Art. 81 Abs. 1 Satz 1 MWSTG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 VwVG) nicht verletzt. Es bestand und besteht auch im vorliegenden Verfahren kein Anlass, die beantragten Befragungen von Zeugen bzw. Auskunftspersonen sowie den sinngemäss verlangten Augenschein im Club der Beschwerdeführerin durchzuführen.

4.6 Nach dem vorstehend Erwogenen durfte die ESTV die hier interessierende Schätzung vornehmen (E. 2). Diese Ermessenstaxation erscheint sowohl in Bezug auf die steuerbegründenden als auch hinsichtlich der steuermindernden Tatsachen nicht als (bereits im Rahmen der durch das Gericht mit der gebotenen Zurückhaltung durchzuführenden Prüfung) pflichtwidrig (vgl. E. 4.2 ff.). Auch unter Berücksichtigung der Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht erstellt, dass die angefochtene Ermessenseinschätzung unrichtig ist (vgl. insbesondere E. 4.5).

Vor diesem Hintergrund unbegründet ist im Übrigen auch die von der Beschwerdeführerin namentlich mit ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2014 erhobene Rüge, die Beweislastregel, wonach die Steuerbehörde für die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen beweisbelastet ist, während der steuerpflichtigen Person der Nachweis der steuermindernden oder -aufhebenden Tatsachen obliegt (vgl. dazu E. 1.3), sei verletzt worden (vgl. zur Umkehr der Beweislast E. 3.2 in fine).

5.

Nach dem Ausgeführten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juni 2014 rechtmässig und – auch hinsichtlich der damit verfügten Verweigerung einer Parteientschädigung (vgl. Ziff. III und Dispositiv-Ziff. 3 des Einspracheentscheids vom 2. Juni 2014 sowie Art. 84 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 3 MWSTG) – zu bestätigen. Die Beschwerde ist somit unbegründet und vollumfänglich abzuweisen. Es besteht insbesondere kein Anlass, entsprechend den (sinngemäss oder ausdrücklich gestellten) Eventualanträgen der Beschwerdeführerin statt vom geschätzten Ansatz für erotische Dienstleistungen von Fr. 115.- von einem solchen von Fr. 75.- auszugehen oder die Sache zur ergänzenden Abklärung sowie zur Neubeurteilung an die ESTV zurückzuweisen.

6.

6.1 Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten, die auf Fr. 4'500.- festgesetzt werden, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 4 des Reglements von 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

6.2 Parteientschädigungen für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 4'500.- festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde);
- die Vorinstanz (Ref.-Nr. [...]; Gerichtsurkunde).

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Daniel Riedo

Beat König

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: